

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Philosophischen Gesellschaft =  
Annuaire de la Société Suisse de Philosophie

**Herausgeber:** Schweizerische Philosophische Gesellschaft

**Band:** 5 (1945)

**Buchbesprechung:** Besprechungen = Comptes rendus

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen — Comptes rendus.

Bernard Gagnebin: *Burlamaqui et le droit naturel*. Genève, Editions de la Frigatte, 1944.

In seiner «Geschichte der Universität von Genf» sagt Charles Borgeaud, nachdem er Jean-Jacques Burlamaqui als Rechtslehrer an der Akademie von Genf gewürdigt hat, von dessen «Principes du droit naturel», daß man dieses Werk, dem bereits die Naturrechtstheorien von Hugo Grotius, Pufendorf und Barbeyrac vorausgegangen sind, studieren sollte als «die wissenschaftliche Einleitung zu jenen späteren Theorien, welche der Legitimation der Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts dienen sollten». Burlamaqui soll darnach betrachtet werden als der Vermittler zwischen dem Naturrecht des 17. und den Rechts- und Staatstheorien des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

So versteht Bernard Gagnebin, der Konservator der Handschriften Sammlung der Genfer Bibliothek, die Aufgabe, die sich aus Borgeauds Auffassung der geistesgeschichtlichen Stellung von Burlamaquis Naturrecht ergebe: die Erforschung der Quellen, aus denen der Genfer Rechtslehrer sein «Naturrecht» geschöpft haben mag, und die genaue Feststellung seines Einflusses auf das politische Denken des 18. Jahrhunderts; und auf Grund eines eingehenden Studiums aller ihm zur Verfügung stehenden gedruckten und ungedruckten Dokumente unternimmt er es selbst, diese doppelte Aufgabe zu lösen. Dazu läßt er auf eine eingehende Analyse der «Prinzipien», die nach seiner Auffassung in der Feststellung von Burlamaquis Quellen, d. h. in dem Nachweis der mit seinen Gedanken übereinstimmenden Gedanken seiner Vorgänger, bestehen muß, die Feststellung seines Einflusses folgen. d. h. der mit dem seinigen übereinstimmenden Gedanken seiner Nachfolger. Und diesen beiden Teilen seines Buches über «Burlamaqui und das Naturrecht» schickt er eine auf genauem Aktenstudium begründete Darstellung von Burlamaquis Leben voraus.

Dieser I. Teil seines Buches dürfte für den Betrachter der schweizerischen Geistesgeschichte, zu deren repräsentativsten Gestalten Burlamaqui gehört, besonders wertvoll sein. Denn durch seine keinen Zweifel an seinem Urteil über den Menschen Burlamaqui aufkommen lassende Darstellung aller Tatsachen seines Lebens läßt er die wahrhaft humane Persönlichkeit des Verfassers der «Prinzipien» vor uns erstehen, aus der wir wiederum dieses Werk selbst aus seinen innersten Motiven verstehen können. Als eine solche humane Persönlichkeit, deren Humanität nicht etwas Angelehrtes, durch humanistische Bildung Angeeignetes ist, sondern der natürliche Ausdruck eines unmittelbar erlebten Glaubens an die höhere Bestimmung des Menschen, lernen wir von Gagnebin sowohl den Staatsmann als

den Rechtsgelehrten Burlamaqui kennen. Dem Staatsmann, den seine Zeitgenossen als den einzigen um das Wohl seines Vaterlandes besorgten «Vater» seiner Mitbürger preisen, und dem Rechtslehrer, dem allgemein nachgerühmt wird, daß sein Unterricht von Liebe zur Wahrheit und Tugend getragen war, können wir es glauben, daß es ihm Ernst war mit seiner Ueberzeugung, daß der Mensch geschaffen ist, um in Gemeinschaft mit seinen Nächsten friedlich und freundlich zu leben, und daß es diese Ueberzeugung war, von der er sich bei jeder übernommenen Aufgabe unter Einsatz aller seiner Kräfte bestimmen ließ.

Die auf dieser Ueberzeugung ruhende humane Gesinnung von Burlamaqui lernen wir aber auch selber kennen aus dem, was Gagnebin über das Leben des Magistraten Burlamaqui berichtet. So — vielleicht am unmißverständlichsten — aus seinem Verhalten während der politischen Wirren in Genf im Jahre 1734. Als Mitglied der Kommission, welche die Eingabe der Bürger von Genf mit der Forderung erweiterter Kompetenzen für den Conseil général (Mitspracherecht bei der Bestimmung der Steuern und bei dem Beschuß eines neuen Plans der Befestigungen) zu prüfen hatte, war Burlamaqui, wie es Gagnebin wohl mit Recht aus der Uebereinstimmung des von der Kommission verfaßten Berichtes mit den «Prinzipien» von Burlamaqui schließt, der eigentliche Urheber dieses Berichtes. Der Bericht aber lehnt die Forderung der Genfer Bürger ab; und zwar unter Berufung auf die unbestreitbaren, ersten Prinzipien aller Regierung, deren die Regierenden so gut wie die Regierten gleicherweise verpflichtende und in diesem Sinne die allgemeine Freiheit sichernde Grundgesetze auch nur mit allgemeiner Zustimmung geändert werden dürften. Daher sei der Conseil général, als Représentant der souveraineté tout entière du corps entier de la République, allein eine gesetzgebende Macht, und sei ihm le droit législatif, électif et confédératif vorbehalten, während alle andern Beschlüsse administrativen und exekutiven Charakters andern, besondern Körperschaften überlassen werden müssen.

Der Conseil général, mit dem sich die Genfer Bürgerschaft in ihrer Eingabe identifizierte, weil sie von ihm, als der bloßen Gesamtheit aller Einzelnen, erwartete, daß er auch die Privatinteressen der Einzelnen vertreten werde, und für den sie aus diesem Grunde erweiterte Kompetenzen verlangte, erscheint so nach dem Bericht, an dessen Abfassung Burlamaqui jedenfalls den größten Anteil hatte, als Verkörperung der Idee der politischen Gemeinschaft, als eines unteilbaren Ganzen, das nicht um der Einzelnen und ihrer Privatinteressen willen da ist, sondern vielmehr von jedem Einzelnen, dessen Bestimmung es ist, in einer bei aller Wahrung der persönlichen Freiheit geordneten Gemeinschaft zu leben, verlangen darf, daß er sich in diesem Sinn in den Dienst des corps politique, dessen Glied er ist, stelle. Es ist eine natürliche Konsequenz dieser allgemeinen Auffassung der politischen Gemeinschaft, daß der Bericht auch Genf für eine «République mixte» erklärt, «dont le gouvernement est mêlé de démocratie et d'aristocratie élective». Die «Aristodémocratie» wird darum als die beste Verfassungsform anerkannt, weil in ihr das Volk selbst sich unter die Leitung der von ihm nach eigener Wahl bestimmten Führer stellt, die

nichts anderes erstreben als das wahre Wohl des ganzen politischen Körpers.

Es ist die gleiche auf dem Glauben an die höhere Bestimmung des Menschen ruhende Auffassung der politischen Gemeinschaft, aus der wir auch Burlamaquis Forderungen einer Reform alles Rechtsstudiums verstehen können; denn vor allem legt er dabei Wert darauf, daß die jungen Juristen die Prinzipien der Regierung und der Politik kennenlernen, was besonders in einer Republik unbedingt notwendig sei, und verlangt er, daß für ihre Erziehung zur Tugend nicht weniger Sorge getragen werde als für die Be- reicherung ihres Wissens.

Man sollte denken, daß Gagnebin, der durch seine Darstellung von Burlamaquis Leben uns dessen ganzes praktisches Verhalten verstehen lehrt als Ausdruck seiner auf dem Glauben an die höhere Bestimmung des Menschen ruhende humane Gesinnung, auch dessen «Principes du droit naturel et politique» als adaequaten Ausdruck dieser seiner Gesinnung und insofern als vorwiegend seinem eigenen Geiste entsprungen auffassen wird. So hat es ja auch Baulacre aufgefaßt, dessen «Eloge historique de J.-J. Burlamaqui» (1748) auch für Gagnebin die Hauptquelle war für seine Darstellung des Lebens und der Persönlichkeit des Verfassers der «Prinzipien»: «C'était un très beau génie... un esprit véritablement original, comme il paraît par ses ouvrages.» Durch die Schwäche seiner Augen daran gehindert, viel zu lesen, habe er — nicht zum Nachteil seines Geistes — in sich selbst und seinem eigenen Nachdenken suchen müssen, was andere in Büchern finden; und er gehörte daher nicht zu jenen Gelehrten, die den Kopf voll haben von entlehnten Ideen.

Gagnebin führt dieses Urteil des dem Verfasser der «Principes» als dessen Verwandter, Freund und Lehrer geistig am nächsten stehenden Zeitgenossen an; aber er teilt es nicht. Vielmehr ist es der eigentliche Zweck des II. Teils seines Buches, die Abhängigkeit der «Prinzipien» von den vorausgegangenen Theorien des Naturrechts zu zeigen. Und sein eigenes Urteil, das er auf Grund seiner eingehenden Analyse der «Prinzipien» und deren Vergleichs mit übereinstimmenden Gedanken seiner Vorgänger fällt, lautet — unerwartet streng für den Leser, den seine Darstellung von Burlamaquis Leben in den Bann dieser überragenden Persönlichkeit gezogen hatte: «La valeur des ‚Principes du droit naturel‘ de Burlamaqui ne réside pas tant dans la nouveauté et l'originalité des idées, qu'on y trouve, que dans la méthode de cet ouvrage... mais ce qui caractérise surtout la méthode de Burlamaqui c'est son éclectisme: l'auteur des ‚Principes du droit naturel‘ choisit dans les ouvrages de ses prédecesseurs ce qui lui paraît le plus juste et le plus utile. A chacun il emprunte une théorie, une idée, une réflexion, une citation.»

So viele Uebereinstimmungen aber der einzelnen Gedanken der «Prinzipien» mit denen früherer Denker Gagnebin nachweist, die unvorein- genommene Betrachtung des Werkes im ganzen läßt es nicht als ein bloßes «Résumé der Prinzipien seiner Schule» erscheinen, sondern vielmehr als eine bewußte Auseinandersetzung mit dem, was seit Hugo Grotius allgemein als Naturrecht galt. Denn was die Voraussetzung seines Natur-

rechts ist, der Glaube, daß es die Bestimmung des Menschen sei, freundlich in Gemeinschaft mit seinesgleichen zu leben, und daß ihm das natürliche Licht der Vernunft und der sich selbst nach der eigenen Vernunfterkennnis bestimmende Wille zu keinem andern Zweck verliehen seien, als damit er durch die Erfüllung seiner Bestimmung auch der wahren Glückseligkeit teilhaftig werden könne, ist das gerade Gegenteil von dem, was der Rationalismus des 17. Jahrhunderts unter dem Naturrecht verstand. Bedeutete doch für diesen Rationalismus die Natur überhaupt nichts anderes als den mathematisch-mechanischen Zusammenhang der Wirklichkeit, und die Natur des Menschen das durch das Denkvermögen geordnete System der dem Menschen mit andern Lebewesen gemeinsamen Selbstsucht. Dieser Auffassung der menschlichen Natur entsprechend konnte auch das von Hugo Grotius begründete moderne Naturrecht ursprünglich nichts anderes bedeuten als ein die dauernde Sicherheit unter Einschränkung der momentanen Machtentfaltung garantierendes Vertragsrecht, das nach Grotius nichts voraussetze als die allgemeinste Vernunftregel, daß der allgemeine und dauernde Vorteil der unmittelbaren Befriedigung der momentanen Bedürfnisse vorgezogen werden müsse.

Wenn nun Burlamaqui diesem dem Menschen, als dem einzigen vernünftigen unter allen selbstsüchtigen Lebewesen, «natürlichen» Vertragsrecht seine Forderung eines gerechten, weil auf dem Bewußtsein der allen Menschen gemeinsamen Bestimmung zu einem bei aller Wahrung der persönlichen Freiheit geordneten Gemeinschaftsleben ruhenden Rechtes entgegenhält, so zeigt er sich dadurch nicht bloß als eine einzelne Persönlichkeit von hoher, der Ueberlieferung gegenüber unabhängiger Gesinnung, sondern auch als eine repräsentative Gestalt der schweizerischen Aufklärung.

Jener Glaube an die höhere Bestimmung des Menschen, der die Voraussetzung bildet von Burlamaquis «Naturrecht», und der dieses Naturrecht von demjenigen von Hugo Grotius unterscheidet, unterscheidet auch die schweizerische Aufklärung von der allgemein europäischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Denn die schweizerische Aufklärung, in deren Rahmen allein auch das Denken Burlamaquis geistesgeschichtlich verstanden werden kann, wurzelt nicht, wie die gleichzeitige Aufklärung anderer Kulturrölder, in dem Rationalismus des 17. Jahrhunderts, sondern in der schweizerischen Reformation. Wenn Zwingli das Bild Gottes im Menschen darin erkennen will, daß dieser «nicht nur vernünftig ist, sondern seiner Natur nach, von Geburt an sein Aufsehen auf Gott und sein Wort richtet», so erkennen wir bei ihm bereits die gleiche Auffassung der «Natur» nicht im Sinne der bloßen Notwendigkeit alles Geschehens, sondern im Sinne jener höheren Bestimmung, zu welcher Gott den Menschen geschaffen hat, die auch für die schweizerische Aufklärung überhaupt und für Burlamaqui im besonderen charakteristisch ist. Wir erkennen aber auch bereits bei diesem sich durch seinen philosophischen Geist unter den Reformatoren auszeichnenden Denker die ebenfalls für Burlamaqui, wie für die schweizerische Aufklärung überhaupt, charakteristische Ueberzeugung, daß sowohl die Vernunfterkennnis als das Aufsehen zu Gott die Voraussetzung bildet, unter der allein der Mensch seine höhere Bestimmung erfüllen könne.

Und darum verstehen wir es, wenn wir Burlamaqui in diesem geistesgeschichtlichen Zusammenhang betrachten, daß er das Bedürfnis empfand, das Naturrecht, als das Gesetz, das dem Menschen nicht nur in das Herz, sondern auch in die Vernunft geschrieben sei, auch systematisch zu begründen. Nachdem er in dem I. Teil seines Werkes die allgemeinen Prinzipien des Rechts dargelegt hat, will er im II. Teil eine solche systematische Begründung des Naturrechts geben, die er aber nur unter der Voraussetzung einer «natürlichen Theologie» für möglich hält. Und das bedeutet bei ihm, daß er das Naturrecht auf einer vernunftgemäßen Erkenntnis der «göttlichen Gerechtigkeit» gründet, die für ihn, wie für Zwingli, das Vorbild aller «menschlichen Gerechtigkeit» ist. Daher die Bedeutung, welche in seinem System des Naturrechts dem Glauben an ein anderes Leben zu kommt, weil die Vernunft eine vollendete Gerechtigkeit in diesem Leben nicht findet.

Schon in den Thesen, die Burlamaqui 1723 bei seiner Wahl zum Professor des Rechts verteidigte, figuriert an erster Stelle die Erklärung, daß Pufendorfs Verzicht auf einen Beweis der Unsterblichkeit der Seele durch die bloße Vernunft und die Beschränkung der Gültigkeit des Naturrechts auf das jetzige Leben das ganze System des Naturrechts über den Haufen werfen müßte. Die «Prinzipien» aber schließen mit den auf den Unsterblichkeitsglauben sich beziehenden Worten: «Cet heureux accord de la lumière naturelle et relevée est également honorable à l'une et à l'autre.»

Und wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, daß gerade diese Verbindung des religiösen Glaubens mit der kritisch prüfenden Vernunft es ist, was Burlamaqui zum Repräsentanten der schweizerischen Aufklärung macht, aber auch was die außerordentliche Verbreitung der «Prinzipien» (von Gagnebin durch eine sorgfältige Bibliographie belegt) und den großen Einfluß erklärt, den dieses Werk, was Gagnebin in dem III. Teil seines Buches mit der ihm eigenen aktenmäßigen Genauigkeit feststellt, auf das allgemeine Rechtsbewußtsein und das politische Denken in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vor allem aber auf die «Protagonisten» der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten gehabt hat.

Diese letztere Feststellung ist es aber auch, was das Buch von Gagnebin nicht nur für den Betrachter der schweizerischen, sondern auch für denjenigen der allgemeinen Geistesgeschichte wertvoll macht.

Anna Tumarkin.

Maurice Gex: *Initiation à la Philosophie*. 1945, Librairie de l'Université. F. Rouge, Lausanne.

Das zum Gebrauch für den Unterricht in den Mittelschulen bestimmte Buch von Maurice Gex bedeutet ohne Zweifel ein würdiges und seinem Zwecke angemessenes didaktisches Werkzeug der Einführung in Problem und Geschichte der Philosophie. Es ist geschrieben in Wahrung eines hohen Blickpunktes, wie er für die Bewältigung einer so außerordentlichen Aufgabe erforderlich ist, in einer kenntnisreichen Umsicht, die dem Verfasser die verschiedensten philosophischen Grundhaltungen wahrzunehmen erlaubt,

und in jener humanen Freiheit des Geistes, die die Philosophie jederzeit als ein allgemein menschliches Anliegen zu erwägen und in ihrem Auftrag zu umgrenzen verstattet. Ein lebendiger Sinn für Größe und Verantwortlichkeit des philosophischen Unternehmens macht es dem Verfasser möglich, in der Fülle der Gestalten doch eine Ordnung und eine Linie des geistigen Geschehens zu erkennen: Der Weg der Geschichte der Philosophie vom Altertum bis auf unsere Tage führt zu einer immer größer werdenden Verinnerlichung des Gegenstandes der Philosophie (p. 20). Der antiken Entfaltung des Universums und seiner Grundprinzipien steht in der Neuzeit die Vertiefung in das Wesen des menschlichen Geistes gegenüber. Die aus solchen Horizonten vollzogene Uebersicht über die philosophischen Systeme hat eine betont positive Stellung zum Probleme der «Metaphysik» zur Voraussetzung. Was der Höhenlage dieser ganzen Umschau zustatten kommt!

Eine Uebersicht über die wesentlichen Möglichkeiten philosophischer Lehrbildung kann nach zwei Prinzipien verfahren. Sie wird entweder die Philosophen selbst in den Vordergrund stellen, um an Hand ihrer Namen nach der geschichtlichen Leitlinie die Disposition zu vollziehen. Oder sie wird sich an den Inhalt der Lehrsysteme halten, um an Hand der verschiedenen philosophischen Standpunkte eine rein sachlich bedingte Einteilung des Stoffes zu gewinnen. Beiderlei Vorgehen hat seine Vorteile wie seine Schattenseiten. Wer sich an die Persönlichkeiten der Philosophen hält, wird um so leichter den Weg zu einer lebensnahen Darstellung der Philosophie finden. Wer dagegen die Einteilung nach Systemprinzipien bevorzugt (Materialismus, Idealismus, Spiritualismus usf.), wird um so rascher in die sachlichen Probleme der Philosophie eindringen. Umgekehrt läuft die an den Personen orientierte Darstellung Gefahr, in eine sinnlose Folge von Monographien auszuarten. Die nach begrifflichen Themen eingeteilte Darstellung dagegen wird schwer den Nachteil vermeiden können, daß die Geschichte der Philosophie in Schemata gepreßt wird, die in etwas schulmeisterlicher Weise unter den Titel einer Anzahl von Abstraktionen gestellt worden sind.

Unser Verfasser hat den zweiten Weg eingeschlagen: Die Disposition nach philosophischen Begriffen, die je einen Typus möglicher Systembildung anzeigen. Dieses Vorgehen bedeutet für denjenigen, der neu an die Philosophie herantritt, die Versuchung, mittels eines vorgegebenen Begriffes der Philosophen und ihrer Lehre leichthin habhaft werden zu wollen; indem er ihnen die Etikette eines abstrakten Begriffes anhängt, meint er von ihnen Besitz zu ergreifen. Gex hat solchen Mißbrauch seines Buches nicht völlig unmöglich gemacht. Allein er weiß ihm mit der geschickten Verwendung eines Gegenmittels bis zu einem gewissen Grade erfolgreich in den Weg zu treten: mit dem Einstreuen von längern Zitaten aus den philosophischen Autoren, die dem Leser erlauben, sich an Hand des gebotenen Textes ein eigenes (wenn auch nur vorläufiges) Urteil über den Standort des zitierten Meisters zu bilden. Er gewinnt so wenigstens eine bescheidene Möglichkeit, die Philosophen selbständig lesen zu lernen.

Ueber die Gliederungen, die durch die Zuweisung der einzelnen Philosophen an die begrifflichen Rubriken entstehen, möchten wir nicht mit

dem Verfasser rechten. Es liegt im Wesen dieses methodischen Vorgehens, daß die Anordnung des Stoffes im einzelnen diskutabel bleiben muß. Dagegen dürfen wir uns die Bemerkung nicht ersparen, daß der Verfasser ein nicht ganz lückenloses Netz von leitenden philosophischen Begriffen ausgespannt hat. Er selbst vermerkt das Ausfallen der Aesthetik im Ueberblick über die Gebiete der Philosophie — ein Ausfall, den wir dieser «Einführung» nur schwer verzeihen können! Die berühmteste Einweihung in das Geheimnis der Philosophie — die von Sokrates am Gastmahl gehaltene Rede — macht ja gerade «das Schöne» zum höchsten Gegenstande ihrer Betrachtung. Wir vermissen neben der Aesthetik aber auch einen Hinweis auf die Philosophie von Staat und Recht sowie auf die Philosophie der Geschichte.

Die Darstellung der Philosophie nach ihrer Geschichte und ihren Systemen finden wir in dem vorliegenden Buche gegliedert nach dem «Problem des Seins», dem «Problem der Erkenntnis» und dem «Problem der Moral». Dieser Rahmen hat im ganzen eine vorzügliche und ohne Zweifel lehrreiche Erfüllung gefunden. Bei aller Berücksichtigung der dem Verfasser gebotenen Konzentration dürfen wir uns aber doch die Bemerkung gestatten, daß die Darstellung der Philosophie in diesem Rahmen vielleicht etwas ungleichmäßig durchgeführt worden ist. Die Philosophie des Aristoteles ist wohl allzu bündig zusammengefaßt worden. Die Philosophie des Mittelalters findet kaum eine hinlängliche Charakteristik. G. Bruno findet ein einziges Mal Erwähnung. Sehr verkürzt wird die deutsche Philosophie nach Kant. Fichte und Schelling werden kaum berücksichtigt, während sich Hegel mit einer halben Seite begnügen muß. Daß der Blick des Verfassers vorzüglich nach Frankreich gerichtet ist, wird man ihm nicht verdenken. Allein die deutsche Philosophie ist doch allzusehr in den Hintergrund getreten. Wir vermissen endlich einen Hinweis auf die gegenwärtige Existenzphilosophie. Namen wie Heidegger und Jaspers, aber auch wie Gabriel Marcel wird man umsonst suchen. Und unsere «Verlustliste» könnte noch verlängert werden.

Es mag sein, daß hinter der unverkennbaren Bevorzugung gewisser Denker eine pädagogische Absicht verborgen ist. Der Verfasser tat vielleicht besser daran, dem Leser eine kleinere Anzahl von Philosophen in deutlichen Umrissen vor Augen zu stellen, als eine noch größere Menge in bloßen Schattenbildern an uns vorüberziehen zu lassen. Wenn mit solcher Bevorzugung zweifellos didaktische Vorzüge verbunden sind, dann steht ihnen immerhin eine gewisse Einseitigkeit in der Zeichnung des Gesamtbildes der Philosophiegeschichte gegenüber. — Diese kritischen Anmerkungen lassen uns aber nicht erkennen, daß der Verfasser mit seinem Einführungsbuche wertvolle und fruchtbare Arbeit geleistet hat.

Heinrich Barth.